



Statuten des Vereins International Federation of Armwrestling

I. Namen und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «International Federation of Armwrestling» (*nachfolgend IFA*) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich, Schweiz. Der Verein ist ein Verband insbesondere von nationalen Mitgliedsverbänden, die das weltweite Armwrestling nach den nachfolgenden Statuten führt und kontrolliert.

II. Zweck

Art. 2

Der Verband bezweckt das Folgende:

- a) Die umfassende Entwicklung der Disziplin des Armwrestlings weltweit.
- b) Die Förderung der Disziplin des Armwrestlings durch alle verfügbaren Kommunikations- und Medienkanäle.
- c) Die Vertretung der Interessen der nationalen Verbandsmitglieder gegenüber internationalen und nationalen Regierungsorganisationen, internationalen Sportorganisationen, einschließlich gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee und anderen verwandten Institutionen.
- d) Die Umsetzung einheitlicher Wettbewerbsregeln und Sicherheitsstandards für das Armwrestling auf der ganzen Welt.
- e) Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft im Armwrestling sowie der nationalen und kontinentalen Qualifikationsmeisterschaften.
- f) Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung von Sport, Training und fairen Wettbewerbsprozessen.
- g) Die Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Anti-Doping Agenturen und Regierungsorganisationen.

IFA kann zur Erfüllung seines Zwecks Zweigniederlassungen, Sektionen, Abteilungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen. IAF kann zur Erfüllung seines Zwecks im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten,

veräußern und verwalten. Sie kann zur Erfüllung ihres Zwecks auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

III. Mitgliedschaft

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden und andere nationale Armwrestling-Vereine/Verbände, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Bei natürlichen Personen handelt es sich insbesondere um fördernde (Passiv)Mitglieder aus dem Bereich der technischen Beratung, Rechtsberatung, Medien oder aus dem Finanzbereich (Sponsoren). Der Verband hat Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

Jede Entscheidung der Generalversammlung über die Mitgliedschaft erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 300.

B. Art der Mitgliedschaft

Art. 4

Art der Mitgliedschaft in der IFA wird wie folgt gewährt:

a) Vollmitgliedschaft:

Nationale Föderationen, die unabhängig von anderen Organisationen tätig sind, demokratisch und rechtmäßig aufgebaut sind und zur Entwicklung des Armwrestlings beitragen.

Sie haben ein Stimmrecht. Die Anzahl der Stimmen in der Generalversammlung hängt von der Größe der jeweiligen Föderation ab. Föderationen, die insgesamt mehr als 300 (wörtlich: dreihundert) natürliche Personen als Mitglieder haben, besitzen drei Stimmen. Föderationen mit mehr als 200 (wörtlich: zweihundert) Mitgliedern haben zwei Stimmen. Föderationen mit weniger als 100 (wörtlich: einhundert) Mitgliedern haben eine Stimme in der Generalversammlung. Natürliche Personen in den jeweiligen untergeordneten Verbänden, Vereinen und anderen Organisationen werden mitgezählt (unterste Ebene der Föderation), die ihre Verpflichtungen (Mitgliederbeiträge) als Mitglieder vollständig ausgeglichen haben.

b) Assoziierte Mitgliedschaft

Andere Organisationen und Gesellschaften, die die IFA als Leitungsorgan anerkennen und innerhalb der Regeln und Strukturen arbeiten.

Sie haben kein Stimmrecht.

c) Außerordentliche Mitgliedschaft

Einzelpersonen, die zur Förderung des Armwrestlings beitragen möchten und/oder an der IFA-Aktivitäten teilnehmen möchten aber aus einem Land kommen, in dem keine Organisation, die IFA-Mitglied ist, existiert.

Sie haben kein Stimmrecht.

C. Zulassung und Beitrittsverfahren

Art. 5

Die Mitgliedschaft in der IFA bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung. Bei aussergewöhnlichen Umständen darf der Vorstand der IFA eine vorläufige Mitgliedschaft gewähren, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung der IFA steht. Dies gilt auch für Nichtgewährung des Stimmrechts.

Art. 6

Ein Antragsteller, welcher Mitglied der IFA werden will, hat einen schriftlichen Antrag in englischer, russischer oder deutscher Sprache dem Vorstand einzureichen. Der Antrag muss Folgendes beinhalten:

- a) Ausgefüllten Mitgliedsantrag,
- b) Gründungsunterlagen der betreffenden nationalen Organisation / Vereinigung / Föderation,
- c) Das Originalprotokoll der Generalversammlung der nationalen Organisation / Vereinigung / Föderation mit der berechtigten Entscheidung, der IFA beizutreten.

Für natürliche Personen gilt nur der Punkt 1.

Die IFA behält sich vor, ggf. weitere Auskünfte von Antragstellern anfordern zu dürfen.

Art. 7

Von einem Staat, für den bereits ein nationaler Mitgliedsverband der IFA vorhanden ist, kann kein zusätzlicher Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden.

D. Mitgliederrechte

Art. 8

Die Vollmitgliedschaft, die assoziierte und außerordentliche Mitgliedschaft geben dem Mitglied das Recht zur Teilnahme an allen Aktivitäten und Angelegenheiten der IFA.

Die Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder haben das Recht, der Generalversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten.

Das assoziierte und außerordentliche Mitglied haben kein Stimmrecht. Das

außerordentliche Mitglied hat auch kein Rederecht in der Generalversammlung.

Die Generalversammlung darf beim Vorliegen eines sachlichen Grundes beschließen, dass einem Vollmitglied kein Stimmrecht gewährt wird. Der Beschluss darf nur zusammen mit dem Beschluss über die Aufnahme des Mitglieds gefasst werden. Die spätere Gewährung des Stimmrechts muss auch durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

E. Pflichten der Mitgliedsverbände

Art. 9

Die Verbandsmitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Jederzeit die Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und andere Entscheidungen der IFA uneingeschränkt einzuhalten;
- b) Vollständige Umsetzung der Rechtsbeschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands, der Arbeitsausschüsse und anderer von der IFA eingesetzter Arbeitsgremien gemäß dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Die Mitgliedsbeiträge, Registrierungsgebühren sowie andere in dieser Satzung, in der Geschäftsordnung, in den Beschlüssen der Generalversammlung vorgesehene Beiträge rechtzeitig zu zahlen;
- d) Die Interessen der IFA vor internationalen und nationalen Regierungsstellen zu schützen;
- e) Die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Informationen auf Anfrage der IFA zu gewährleisten;
- f) Umfassende Zusammenarbeit mit internationalen Regierungs- und Sportorganisationen, mit denen die IFA entsprechende Kooperationsverträge abgeschlossen hat;
- g) Alle Anstrengungen unternehmen, um die Ziele der IFA zu erreichen;
- h) Alle anderen Pflichten, die aus diesen Statuten und anderen Reglementen hervorgehen.

F. Änderung der Art der Mitgliedschaft

Art. 10

Ein Vollmitglied kann die Erhöhung oder Verringerung der Stimmen in die nächsthöhere oder –niedrigere Kategorie jeweils mit Wirkung ab 1. Januar nach Genehmigung durch die Generalversammlung beantragen. Der Antrag ist 60 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten / an die Präsidentin zu richten. Ein Antrag innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Erhöhung oder Verringerung ist nicht zulässig.

Der Vorstand darf jederzeit von den Mitgliedern Nachweise verlangen, die für die Einstufung zur der jeweiligen Kategorie notwendig sind. Im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen oder des unzureichenden Nachweises ist der Vorstand befugt, den Antrag auf Verringerung der Stimmen in die niedrigere Kategorie zulasten des jeweiligen Mitglieds zu stellen.

Ein assoziiertes Mitglied darf unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung entsprechend den Status als Vollmitglied erhalten, sobald es die speziellen Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Art. 4 und 6 dieser Statuten erfüllt hat.

G. Eroschen von Mitgliedschaft

Art. 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Art. 12

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Ein kündigendes Mitglied muss seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IFA vor Beendigung der Mitgliedschaft ausgleichen. Mitgliederbeiträge werden einem kündigenden Mitglied nicht zurückerstattet.

Art. 13

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen von Armwrestling als Weltsport ernsthaft beeinträchtigt, wenn das Mitglied den Armwrestlingsport in seinem Land nicht angemessen vertritt, wenn die Mitgliederbeiträge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt werden oder wenn er die vorliegende Statuten schwerwiegend verletzt.

Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss gilt per sofort.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Die Generalversammlung beschliesst es mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Das betreffende Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

H. Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

Art. 14

Jedes ausgeschlossene Mitglied kann, sofern er die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt, durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen wiederaufgenommen werden.

Art. 4 und 6 dieser Statuten gelten entsprechend für den Antrag auf Wiederaufnahme. Für die Wiederaufnahme ist der Ausgleich aller Zahlungen, Rückstände, Strafen und anderen Salden notwendig, die im Zusammenhang mit dem vorherigen Ausschluss aus der Föderation fällig werden.

I. Präsidenten und Mitglieder auf Lebenszeit

Art. 15

Auf Empfehlung des Vorstands und mit Zustimmung der Generalversammlung können Mitglieder und Funktionäre, die der IFA ausgezeichnete Dienste geleistet haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Namen der nominierten Kandidaten ist an die Verbands- u. Vorstandsmitglieder eine Benachrichtigung postalisch oder per E-Mail zu versenden.

J. Beendigung der Mitgliedschaftsrechte

Art. 16

Mit dem Austritt oder Ausschluss enden sämtliche Mitgliedschaftsrechte und –pflichten, ausgenommen der Bezahlung noch offener Aussenstände gegenüber der IFA. Dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied stehen keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der IFA.

IV. Organe

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Ausschüsse

A. Generalversammlung

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 60 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Ein Mitglied, das mit Mitgliederbeiträgen im Verzug ist, kann mit Ausnahme des Antrags auf Zurückstufung im Mitgliedschaftsstatus keine Traktanderungsanträge stellen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 20

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts des Vorstandes;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Aufnahme der Neumitglieder;
- h) Die Beschlussfassung über Mitgliedschaftsfragen (Zulassung, Mitgliedschaftsstatusänderungen, Ausschluss und Wiederaufnahme);
- i) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- j) Die Wahl in Ehrenämter;
- k) Änderung der Statuten;
- l) Auflösung des Verbands;
- m) Und andere in den Statuten oder in anderen Reglementen bestimmte Aufgaben und Kompetenzen

Art. 21

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, sofern in den Statuten nichts anderes geregelt ist. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, sofern in den Statuten nichts anderes geregelt ist.

Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus. Mitglieder, die mit Mitgliederbeiträgen und sonstigen Beiträgen im Verzug sind, dürfen an einer Vereinsversammlung nicht vertreten werden.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 22

Jeder nationale Mitgliedsverband und andere Mitgliedsorganisation ist berechtigt, höchstens zwei bevollmächtigte Vertreter (Delegierte) zur Generalversammlung zu entsenden.

Die Delegierten müssen Mitglieder ihrer nationalen Mitgliedsorganisation sein.

Wenn keiner der Delegierten der **englischen oder russischen** Sprache mächtig sind, ist die Delegation berechtigt, einen Dolmetscher auf ihre eigenen Kosten zu beauftragen.

Die Namen der Delegierten müssen dem Vorstand vor der Eröffnung der Generalversammlung bekannt gegeben werden.
Jedes IFA-Mitglied ist berechtigt, die Delegierten jederzeit vor der Eröffnung der Generalversammlung durch andere Personen zu ersetzen.
Jede Delegation hat ein Stimmrecht, das einheitlich abgegeben werden soll.

Art. 23

Den Vorsitz an der Generalversammlung hat der/die Präsident/in oder bei seiner/ihrer Abwesenheit ein/eine Vizepräsident/in oder ein anderes Mitglied des Vorstands, das vom Vorstand bestimmt wird.

Zu Beginn jeder Generalversammlung bestimmt der Vorsitzende zwei Stimmzähler und einen Protokollführer und stellt sicher, dass die Generalversammlung effizient und im Einklang mit den Statuten sowie dem Gesetz durchgeführt wird.

Als Protokollführer soll primär der/die Sekretär/in ernannt werden.

Art. 24

Über den Verlauf der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird in englischer und russischer Sprache verfasst. Es wird innerhalb eines Monats ab dem Datum des Abschlusses der Generalversammlung allen Mitgliedern und allen Vorstandsmitgliedern postalisch oder per E-Mail zugesandt.

Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats an den Präsidenten/an die Präsidentin zu richten.

Das Protokoll ist von der nächstfolgenden Generalversammlung zu genehmigen.

B. Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Im Falle, in dem der Präsident/die Präsidentin an der Sitzung nicht teilnehmen kann und die Sitzung nicht absagen möchte oder nicht imstande ist sie abzusagen, ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin ausreichend.

Der Vorstand tritt in jedem Jahr seiner Amtszeit zweimal zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind zulässig. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

In dringenden Fällen kann der Vorstand auf dem Postwege, per Telefax oder E-Mail entscheiden.

Art. 26

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in

- c) Sekretär/in
 - d) Kassier/in
- Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 27

Der/Die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Kandidaten können sich spätestens 60 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung schriftlich bewerben.

Der/die amtierende Präsident/in und Vizepräsident/in dürfen sich zur Wiederwahl stellen.

Über die Namen der nominierten Kandidaten ist an die IFA-Mitglieder eine Benachrichtigung 30 Tage im Voraus zu versenden.

- a) Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in wird in der Generalversammlung nach folgendem Verfahren gewählt:
Gibt es nur einen Kandidaten, so wird dieser für gewählt erklärt. Bei zwei oder mehreren Kandidaten entscheidet im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Wird ein zweiter oder weiterer Wahlgang notwendig, so scheidet der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl aus, bis nur noch zwei Kandidaten übrig bleiben. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit.
Wenn bei einem Wahlgang, wo nur zwei oder mehr Kandidaten verbleiben, die Wahl unentschieden endet, findet ein weiterer Wahlgang statt. Sollte die Wahl erneut unentschieden enden und einer der beiden Kandidaten unmittelbar vorher dieses Amt innegehabt haben, wird dieser als der gewählte Kandidat erklärt; andernfalls entscheidet der/die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Generalversammlung amtierende Präsident/in.
- b) Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder gilt folgendes Verfahren:
Die zwei weiteren Vorstandsmitglieder werden aus der Gesamtzahl der nominierten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt. Ist wegen Stimmgleichheit die erforderliche Zahl der übrigen Vorstandsmitglieder überschritten, so findet zwischen den Kandidaten, die wegen Stimmgleichheit nicht gewählt worden sind, weitere Wahlgänge bis die volle Zahl der Vorstandsmitglieder gewählt wird. Wenn bei einem Wahlgang, wo nur zwei oder mehr Kandidaten verbleiben, die Wahl unentschieden endet, findet ein weiterer Wahlgang statt. Sollte die Wahl erneut unentschieden enden und einer der beiden Kandidaten unmittelbar vorher dieses Amt innegehabt haben, wird dieser als der gewählte Kandidat erklärt; andernfalls entscheidet der/die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Generalversammlung amtierende Präsident/in.

Art. 28

Der/die Präsident/Präsidentin ernennt an der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen/eine Kassier/in und einen/eine Sekretär/in für eine Amtszeit, die seiner Amtszeit als Mitglied des Vorstands entspricht.

Art. 29

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
 - b) Teilnahme an der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
 - c) Erlass von Reglementen, insbesondere von Anti-Doping-Bestimmungen und IFA-Richtlinien und –Verfahren;
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Die Geschäftsführung und Administration des Verbands, einschliesslich der Ausgestaltung des Rechnungswesens, Finanzplanung und Finanzkontrolle, insbesondere die Vorbereitung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Art. 30

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 31

Der Vorstand kann Ausschüsse, die ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten beraten und unterstützen, bilden und auflösen. Jeder Ausschuss soll eine spezifische Aufgabe haben und diejenige Anzahl Mitglieder, die der Vorstand für angebracht hält.

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Ausschussvorsitzender
2. Ausschusssekretär
3. Allgemeine Mitglieder

Der Vorsitzende leitet und vertritt den Ausschuss. Insbesondere setzt er die Sitzungsdaten des Ausschusses fest und erstattet dem Vorstand Berichte über den aktuellen Stand des Auftrags.

Art. 32

Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er führt bei allen Generalversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz;
- b) Er stellt sicher, dass alle Sitzungen in Übereinstimmung mit der Statuten durchgeführt werden;
- c) Er vertritt die Interessen der IFA nach außen.

Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten vor Ablauf seiner Amtszeit wird der Vizepräsident vorübergehend als Präsident fungieren, bis ein Vorstand oder eine Generalversammlung den neuen Präsidenten wählt.

Art. 33

Der/die Kassier/in ist verantwortlich für die Rechnungsführung des Verbands. Er erledigt insbesondere den Zahlungsverkehr, fordert die Mitgliederbeiträge ein, macht Vorschläge zur Erschliessung von Finanzquellen und überwacht das Verbandsbudget.

Art. 34

Der/die Sekretär/in führt das Protokoll bei Generalversammlungen und Sitzungen. Er verwaltet insbesondere die Mitgliederdateien, das Archiv und andere

Vereinsdokumentation, wie auch die Vereinskorrespondenz. Er unterstützt administrative und organisatorische Aufgaben des Vorstands.

Art. 35

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Solche Beschlüsse sind von der nächstfolgenden Generalversammlung zu genehmigen.

Im Falle der Nichtgenehmigung des Beschlusses des Vorstands von der Generalversammlung wird der Beschluss als ungültig erklärt und der Status Quo vor dem Beschluss wiederhergestellt.

Beteiligte, die durch den ungültigen Beschluss des Vorstands betroffen sind, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 36

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so kann bei der nächstfolgenden Generalversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtsperiode gewählt werden.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 37

Das Vermögen des Vereins setzt sich insbesondere aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Lizenzen, Vermächtnissen, Einnahmen aus der Investition von Vermögen und Nebeneinnahmen zusammen.

Art. 38

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Andere

Art. 39

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jeweils am 1. Januar jedes Jahres fällig. Neue Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag 30 Tage nach Ende der Generalversammlung auszugleichen, die den entsprechenden Aufnahmebeschluss gefasst hat.

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags wird alle zwei Jahre auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist für alle Mitglieder gleich.

In bestimmten Fällen kann der Vorstand die einzelnen Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags befreien. Die Befreiung gilt für zwei Jahre und kann durch die Generalversammlung verlängert werden.

Art. 40

Die IFA kann ihre Forderungen mit den Guthaben von Mitgliedern verrechnen.

Art. 41

Englisch, Russisch und Deutsch sind die offiziellen Sprachen der IFA. Englisch ist die offizielle Sprache für Protokolle, den offiziellen Schriftverkehr und Bekanntmachungen.

Die Mitglieder sind für die Übersetzung in ihre Landessprache verantwortlich.

Englisch und Russisch sind die offiziellen Sprachen der Generalversammlung. Die Übersetzung in diese Sprachen erfolgt durch Dolmetscher. Die Delegierten können in ihrer Muttersprache sprechen, wenn sie die Übersetzung durch einen Dolmetscher in eine der offiziellen Sprachen der IFA gewährleisten.

Die Statuten und Ausführungsbestimmungen zu den Statuten werden in den drei offiziellen Sprachen abgefasst. Der deutsche Text ist maßgebend.

Art. 42

Für die Einhaltung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist im Falle des Briefes der Zustellungszeitpunkt beim Adressaten und im Falle einer E-Mail die durch das System erfolgende Datenangabe entscheidend.

Der Erhalt der E-Mail soll innerhalb einer Woche nach die durch das System erfolgende Datenangabe vom Adressaten bestätigt werden.

Art. 43

Die IFA ist alleinige Inhaberin aller kommerziellen Rechte für alle Veranstaltungen der IFA und damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Die Ausübung dieser Rechte bezieht sich auf alle Mitglieder der IFA, insbesondere auf alle nationalen Mitgliedsverbände, deren Gremien, Vereine, Funktionäre, Mannschaften, Sportler sowie alle Personen oder Organisationen, die in irgendeiner Weise an einer IFA-Veranstaltung und/oder sonstigen IFA-Aktivitäten teilnehmen oder sonst daran beteiligt sind.

Der IFA-Vorstand hat die Befugnis, diese Rechte zur Förderung der Ziele der IFA zu verwerten. Zu diesen Rechten gehören insbesondere Vermögensrechte aller Art, audiovisuelle und hörfunktechnische Aufnahme-, Ausstrahlungs- und Wiedergaberechte, multimediale Rechte, Promotions- und Marketingsrechte, wie auch Immaterialgüterrechte.

Sofern nationale Gesetze vorschreiben, dass derartige kommerzielle Rechte oder Teile davon im Eigentum eines Mitglieds, insbesondere eines nationalen Verbandes oder einer seiner Teilorganisation stehen, kann ein Antrag auf Abhaltung einer Veranstaltung nur gestellt werden, wenn diese kommerziellen Rechte an die IFA abgetreten werden. Die Veranstaltungsrechte werden nur unter dieser Voraussetzung gewährt.

Der Vorstand entscheidet über die Art und Weise der Verwertung und über den Umfang der Nutzung dieser Rechte.

Art. 44

Der Disziplinar-Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Disziplinar-Ausschusses werden vom Vorstand für ein Jahr bestellt. Vorstandsmitglieder dürfen keine Mitglieder des Disziplinar-Ausschusses sein.

Die Mitglieder des Disziplinar-Ausschusses sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, fachlichen Erfahrungen verfügen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Disziplinar-Ausschusses müssen über juristische Qualifikationen verfügen.

Die Mitglieder des Disziplinar-Ausschusses sind unabhängig, nicht weisungsgebunden und für ihre Entscheidungen niemandem zur Rechenschaft verpflichtet.

Gegen Entscheidungen des Disziplinar-Ausschusses ist Beschwerde beim Vorstand möglich.

Die Entscheidungen des Vorstands sind endgültig und für alle betroffenen Parteien verbindlich. Vorbehalten bleibt die Berufung beim Gerichtshof für Sport (CAS).

Art. 45

Der Disziplinar-Ausschuss entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Entscheidung kann auch auf dem Postwege, per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Art. 46

Der Disziplinar-Ausschuss kann gegen Mitglieder, Klubs, Offizielle, Armwrestler und Vermittler die in diesen Statuten festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

Vorbehalten bleiben die disziplinarischen Befugnisse der Generalversammlung und des Vorstands in Bezug auf den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Disziplinarmaßnahmen sind im Besonderen:

- a) Ermahnung
- b) Vorübergehende Aussetzung des Stimmrechts
- c) Ausschluss

Die Disziplinarmaßnahmen werden angewendet im Falle von:

1. Verstoß gegen die schriftlichen Statuten, Regeln, Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien der IFA;
2. Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der IFA;
3. Verstoß gegen die IFA-Richtlinie und -Verfahren;
4. Verpflichtung zu jeder Handlung der aktiven oder passiven Korruption oder des Versuchs der aktiven oder passiven Korruption;
5. Schädigung des Image des Armwrestlings, der IFA oder ihrer Mitglieder durch Verhalten, Worte oder Taten;
6. Nachweis von Anti-Sportverhalten;
7. Schwerwiegenden Verstoß gegen die von den IFA-Funktionäre erteilten mündlichen oder schriftlichen Anweisungen und Weisungen;
8. Verhalten, das der Kurs oder das Ergebnis der Wettkämpfe unsachgemäß beeinflusst wird;
9. Unbefriedigende und/oder voreingenommene Beurteilung/Schiedsrichtern bei Wettbewerben;
10. Nutzung der IFA, ihres Namens, ihrer Mittel oder ihrer Infrastruktur für Ziele, die dem Armwrestling schaden;
11. Offensiven Verhalten gegenüber den IFA-Mitgliedern, dem Armwrestling oder den IFA-Funktionären;
12. Belästigung und/oder Missbrauch einer Person oder einer Gruppe von Personen in irgendeiner Weise, insbesondere aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihrer politischen oder sonstigen Meinung, ihrer nationalen oder sozialen

- Herkunft, ihres Vermögens, ihrer Geburt, ihrer Behinderung, ihrer körperlichen Eigenschaften oder ihrer sportlichen Fähigkeiten oder ihres sonstigen Status;
13. Verstoß gegen das Schweizer Strafrecht;
 14. Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der IFA.

Art. 47

Jegliche Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Verband, sei es zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verband, sind durch Schiedsverfahren vor dem Schiedsgerichtshof für Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne, Schweiz zu schlichten, nachdem die Beschwerde und alle Überprüfungsverfahren innerhalb der IFA vollständig ausgeschöpft werden. Die Beschwerdefrist beträgt 3 Wochen nach Erhalt der betreffenden Entscheidung. Das Schiedsverfahren soll in deutscher Sprache durchgeführt werden. Der Gerichtshof für Sport (CAS) wendet in erster Linie die Rechtsakten der IFA (insbesondere die Statuten und Reglemente) sowie ergänzend das schweizerische Recht an.

Art. 48

Alle Parteien, die dem Schiedsverfahren unterliegen, akzeptieren, dass der Schiedsgerichtshof für Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne, Schweiz, die letzte Beschwerdeinstanz ist. Die Entscheidungen des Gerichtshofs sind endgültig und für alle Beteiligte bindend.

VII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 49

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Vollmitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 8 Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Art. 50

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

Art. 51

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der/die Gründerpräsident/In:

Der/die Protokollführer/In:

[Ort, Datum, Unterschriften]